



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 13.11.2013

Beschluss über die Anzahl und die Einteilung der Wahlbereiche für die Stadtratswahl 2014

**Stadt Dessau-Roßlau, Vermögenshaushalt Jahresrechnung 2011
Feststellung der zu bildenden bzw. zu übertragenden Haushaltsausgabenreste, Feststellung des Ergebnisses**

Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2014 - 2016

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Erhöhung des Pflegezuschusses für Kriegsgräber und öffentliches Grün auf Friedhöfen

Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau

Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 als Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

**Umgestaltung der Kavaliertstraße (1. Bauabschnitt) zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Naumann-Straße
Grundsatzentscheidung und Festlegung der Arbeitsrichtung**

**Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
Straße „Am Junkerswerk“**

**Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
Straße „Theodor-Storm-Weg“**

Nichtöffentlicher Beschluss

Verfassungsklage gegen Finanzausgleichsgesetz vom 18.12.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dessau-Roßlau

1. Widerspruchsrecht zu persönlichen Daten gemäß § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S. 506) jede/r Einwohner/in in den nachstehenden Fällen, ohne Angabe von Gründen, der Erteilung einer Auskunft über seine Daten widersprechen kann:

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen,
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes,
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen,
4. an Adressbuchverlage,
5. Daten von Familienmitgliedern an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn diese Familienmitglieder einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören,
6. Datenübermittlung bei einfachen Melderegisterauskünften durch automatisierten Abruf über das Internet.

Personen, die mit der Erteilung einer oder sämtlicher vorgenannter Auskünfte nicht einverstanden sind, können dieses der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

SG Bürgeramt

Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Ein entsprechendes Formular kann auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter Bürgerservice/Formulare heruntergeladen werden (www.dessau-rosslau.de). Das Bürgeramt Dessau ist am Montag von 08.00 - 16.00 Uhr, am Dienstag und Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 08.00 - 12.00 Uhr geöffnet. Einwohner/-innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

2. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2015 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

SG Bürgeramt

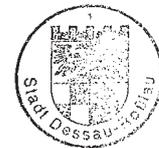
Zerbster Str. 4

06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären. Das Bürgeramt Dessau ist am Montag von 08.00 - 16.00 Uhr, am Dienstag und Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 08.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Dessau-Roßlau, November 2013

*Klemens Koschig
Oberbürgermeister*



Bekanntmachung Widmung von Verkehrsflächen im Wohngebiet Hirtenhau

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 verfügt die Stadt Dessau die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

- **Theodor-Storm-Weg**

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan zu ersehen.

Begründung

Die Verkehrsfläche steht der Allgemeinheit bereits zur Verfügung.

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß § 6 Landesstraßengesetz (dingliches Verfügungsrecht) sind für die Verkehrsfläche erfüllt.



Einstufung

Die genannte Verkehrsfläche dient dem Verkehr innerhalb der Stadt und der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie ist somit als Gemeindestraße einzustufen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Dessau entsprechend § 42 Abs. 1, S. 3 und 4 StrG LSA.

Beschränkungen

Für den zu widmenden Theodor-Storm-Weg werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Widmungsverfügung unberührt.

Einsichtnahme

Der Verwaltungsakt und die dazugehörige Begründung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1, Zimmer 210, eingesehen werden.

Inkrafttreten

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswegen einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dessau-Roßlau, den 20.11.2013



K. Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 verfügt die Stadt Dessau die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche:

Am Junkerswerk zwischen Junkersstraße und Mannheimer Straße

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan zu ersehen.

Einstufung

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Dessau-Roßlau entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 StrG LSA.

Beschränkungen

Straßenrechtliche Beschränkungen werden nicht ausgesprochen. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Einsichtnahme

Der Verwaltungsakt und die dazugehörige Begründung kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, eingesehen werden.

Inkrafttreten

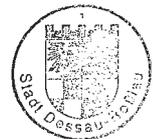
Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswegen einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dessau-Roßlau, den 20.11.2013

Koschig
Oberbürgermeister





1. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße

Die Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - vom 30. Oktober 2009, S. 19-23) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In der Präambel werden die Wörter „(GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522)“ durch die Wörter „(Gemeindeordnung GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)“ ersetzt.
2. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist kostenpflichtig.
Ausnahmen sind die satzungsgemäße Anlieferung von
- Altmetallen,
- Alttextilien,
- Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen in den Monaten Januar, Februar und Dezember,
- CD's,
- Elektro- und Elektronikgeräten,
- lizenzierten Verpackungsabfällen gemäß Verpackungsverordnung und
- Schadstoffen aus Haushaltungen durch Bürger der Stadt Dessau-Roßlau.“
3. Der § 1 Abs. 3, 1. Anstrich wird wie folgt gefasst:
„- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert am 8. April 2013 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I Nr. 17 vom 12. April 2013 S. 734)“
4. Der § 1 Abs. 3, 4. Anstrich wird wie folgt gefasst:
„- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S.569)“
5. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender sechster Anstrich angefügt:
„- Baugenehmigung Nr.1011/11 für das Bauvorhaben „Umnutzung 2 Teilflächen auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße“ vom 2. Mai 2012, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau-Roßlau.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 werden nach dem Wort „Eingangskontrollbereich“ die Wörter „an der Waage“ eingefügt.
7. Im § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden folgende Wörter gestrichen:
„ablagerungsfähige bzw.“
8. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Wird erst beim Abladen festgestellt, dass es sich um nicht zur Annahme zugelassene Abfälle handelt, sind diese durch den Anlieferer wieder aufzuladen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Ent stehen dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau daraus Kosten, hat diese der jeweilige Anlieferer zu tragen. Die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung ist gegenüber dem Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen.“
9. § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„5. Wird erst beim Abladen festgestellt, dass es sich um nicht zur Annahme zugelassene Abfälle handelt, sind diese durch den Anlieferer wieder aufzuladen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.“
10. Im § 7 Abs. 2 wird die Nummer 7 in Nummer 9 geändert und folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

- „7. Bei der Annahme von asbesthaltigen Baustoffen ist bei jeder Anlieferung eine ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße““ entsprechend Anhang 2 abzugeben.
8. Bei der Annahme von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, ist bei jeder Anlieferung eine ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Anlieferung von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße““ entsprechend Anhang 3 abzugeben.“
11. § 7 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Außerhalb des Bereiches Kundenparkplatz, Büro des Abfallbeauftragten und Waagenhaus dürfen sich Besucher nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau oder des Betriebsbeauftragten für Abfall bewegen.“
12. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Wörter „Ablagerungs- bzw.“ werden gestrichen.
b) Nach dem Wort „bis“ wird das Wort „über“ eingefügt.
13. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in der Umladestation bzw. beim Einwurf in den dafür vorgesehenen Container in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau über. An der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen gehen die Abfälle mit der Annahme durch die Fachkraft in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau über.“
14. Im § 10 Abs. 2 werden die Wörter „die nicht ablagerungsfähigen bzw.“ gestrichen.
15. Im § 11 Abs. 3 werden die Wörter „besonders im Bereich der ehemaligen Deponie,“ gestrichen.
16. Im § 11 Abs. 11 werden die Wörter „die Stadt“ durch die Wörter „die Stadtpflege“ ersetzt.
17. Im § 12 wird das Wort „Umweltamt“ durch die Wörter „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ ersetzt.
18. Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Entgelte von Kleinanlieferern sind sofort bei Anlieferung fällig und in bar, Beträge über 10,00 EUR auch per EC-Karte, zu bezahlen.“
19. Im § 14 Abs. 2 wird der zweite Satz wie folgt gefasst:
„An Sonn- und Feiertagen, sowie am Ostersonntag, am 24.12 und 31.12 eines jeden Jahres, bleibt die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau geschlossen.“
20. Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Annahme von Abfällen erfolgt nur, wenn sich das Anlieferfahrzeug mindestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zur Durchführung der Eingangswägung auf der Straßenfahrzeugwaage befindet.“
21. Im Anhang 1 wird der Abs. 1 gestrichen.
22. Im Anhang 1 werden die bisherigen Absätze 2 bis 6 die Absätze 1 bis 5.
23. Im Anhang 1 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:
„(1) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden



- | | |
|------------|--|
| AVV | Abfallbezeichnung |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle; hier aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 02 03 | andere nicht kompostierbare Abfälle |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 03 | Straßenkehrriecht |
| 20 03 07 | Sperrmüll“ |
24. Im Anhang 1 Absatz 5 wird nach der Zeile
 „20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt“
 die Zeile
 „20 01 39 Kunststoffe“
 eingefügt.
25. Folgende Anhänge 2 und 3 werden angefügt:

„Anhang 2: Erklärung zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

**Erklärung
zur Anlieferung von
asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*)
auf der Abfallentsorgungsanlage
„Kochstedter Kreisstraße“**

Ich
Name Vorname

Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Merkblatt der Stadtpflege „Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe und die mit dieser Erklärung angelieferten asbesthaltigen Baustoffe (AVV 17 06 05*) unter Einhaltung der in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ genannten Vorschriften in geeignete, sicher verschleißbare und gekennzeichnete Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt auf folgendem Grundstück

.....
Anschrift

verpackt habe bzw. die asbesthaltigen Baustoffe in meinem Auftrag verpackt wurden.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier asbesthaltigen Baustoffe (AVV 17 06 05*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den
Unterschrift

Anhang 3: Erklärung zur Anlieferung von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

**Erklärung
zur Anlieferung von anderem Dämmmaterial,
das aus gefährlichen Stoffen besteht
oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*)
auf der Abfallentsorgungsanlage
„Kochstedter Kreisstraße“**

Ich
Name Vorname

Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Merkblatt der Stadtpflege „Entsorgung von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe und dass das mit dieser Erklärung angelieferte Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) unter Einhaltung der in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 Faserstäube“ genannten Vorschriften in geeignete und sicher verschleißbare Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt auf folgendem Grundstück

.....
Anschrift

verpackt habe bzw. es in meinem Auftrag verpackt wurde.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den
Unterschrift

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der „Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 13. November 2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister





Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. November 2011 in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136,148) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 13. November 2013 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

- | | | | |
|------|--------------------------------------|------|-------------------------------|
| 1. | Grabnutzungsgebühren | 2.2. | Benutzung der Kühlräume |
| 1.1. | Reihengräber | 2.3. | Erdbestattungen |
| 1.2. | Wahlgräber | 2.4. | Feuerbestattungen |
| 1.3. | Urnengemeinschaftsanlage | 2.5. | Urnenbeisetzungen |
| 1.4. | Anonymes Eichengrabfeld | 2.6. | Weitere Bestattungsleistungen |
| 1.5. | Kolumbarium | 3. | Exhumierungen und Hebungen |
| 1.6. | Ablösegebühr | 4. | Grabmalgebühren |
| 1.7. | Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken | 5. | Sonstige Gebühren |
| 2. | Bestattungs- und Beisetzungsgebühren | 6. | Sonderleistungen |
| 2.1. | Benutzung der Feierhallen | | |

	Gebühr neu EURO	EURO/a
1. Grabnutzungsgebühren		
In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:		
- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen		
- Abfallbeseitigung		
- Wassergeld		
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen		
1.1. Reihengräber		
Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:		
- Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	703,95	35,20
- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	712,00	35,60
- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II	736,16	24,54
In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig, die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.		
- Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	691,07	34,55
- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien	699,12	34,96
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien	687,36	34,37
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien	695,41	34,77
1.2. Wahlgräber		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien	744,21	24,81
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	752,26	25,08
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.089,59	36,32
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.		
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	739,38	24,65
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	747,43	24,91
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	708,16	23,61
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	716,21	23,87
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	841,99	28,07
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	774,68	25,82
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	792,14	26,40
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.		



	EURO	EURO/a
1.3. Urnengemeinschaftsanlage Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der - Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	759,67	25,32
1.4. Anonymes Eichengrabfeld Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben: - anonymes Eichengrabfeld	742,29	37,11
1.5. Kolumbarium Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben: - Kolumbarium	896,73	29,89
1.6. Ablösegebühr Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.	19,82	
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.	10,22	
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausrüstung - Feierhalle groß, Zentralfriedhof - Feierhalle klein, Zentralfriedhof - Feierhalle Friedhof II - Feierhalle Friedhof III - Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf - Feierhalle Friedhof I, Köchstedt und Alten - Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck - Abschiedsraum - Raum für rituelle Waschungen	196,87 153,78 196,87 160,67 149,47 126,77 115,00 67,60 53,81	
2.2. Benutzung der Kühlräume - Kühlraumgrundgebühr - Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung 10,19 (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen) - Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	9,83 10,19	
2.3. Erdbestattungen - Leistung für Bestattung - Leistung für Bestattung im Kindergrab In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.	637,88 383,11	
2.4. Feuerbestattungen (Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwert- steuer in Höhe von 19 %.) - Gebühr für die Einäscherung einer Leiche - Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2-10 Jahren - Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren - Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA - Urnenversand im Inland 52,09 (Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)	181,57 90,79 48,42 38,32	
2.5. Urnenbeisetzungen - Leistung für Beisetzung - Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof - Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/Urnengemeinschaftsanlage Roßlau - Leistung für Beisetzung im Kolumbarium - Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.	244,79 116,76 244,79 173,82 30,69	

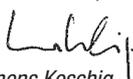


	EURO	EURO/a
2.6. Weitere Bestattungsleistungen		
- zusätzlicher Blumentransport	24,78	
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe	6,31	
- Streugrün	13,47	
3. Exhumierungen und Hebungen		
- Exhumierung einer Leiche	1.214,01	
(Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)		
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	303,51	
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	364,21	
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	27,04	
4. Grabmalgebühren		
- Grabmalgebühr (je Bauwerk)	21,46	
5. Sonstige Gebühren		
a) Verlängerung von Nutzungsrechten	9,35	
b) Umschreibung von Nutzungsrechten	9,35	
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	14,16	
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	28,33	
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	11,90	
f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	9,44	
g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	42,49	
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde	28,33	
i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer	43,77	
6. Sonderleistungen		
Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.		

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 13. November 2013


Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

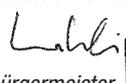
Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Am Wäldchen	16, 17, 18
Arlberger Straße	37
Bahnhofstraße	67a
Eyserbeckstraße	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Feldstraße (Roßlau)	3
Franzstraße	100, 102
Friederikenplatz	32
Friederikenplatz	33
Friederikenstraße	21
Friedrich-Schneider-Straße	74
Hans-Heinen-Straße	36, 37
Heidestraße (Dessau)	88, 90, 92, 94, 96, 98
Junkersstraße	42
Lorkstraße	13
Ludwigshafener Straße	71
Lutherstraße	29, 30
Mannheimer Straße	2
Mittelweg	55

Mohseichenweg	6
Raumerstraße	3, 4, 5
Schwarzer Weg	4, 6, 8
Törtener Straße	15, 16, 40, 41, 42, 43

Rückfragen sind an das Vermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:	Besucheranschrift:
Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau
Vermessungsamt	Vermessungsamt
Postfach 14 25	Gustav-Bergt-Straße 3
06813 Dessau-Roßlau	06862 Dessau-Roßlau
Telefon:	0340 2042062
Fax:	0340 2042962
E-Mail: vermessungsamt@dessau-rosslau.de	
Stadt Dessau-Roßlau, 4. November 2013	


Oberbürgermeister
K. Koschig





**Bekanntmachung
Feststellung Jahresabschluss 2012
Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau**

Gemäß § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 09.10.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH, Schillerstraße 10, 09366 Stollberg/Sachsen geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.
Der Jahresverlust von 151.449,40 EUR wird in Höhe von 129.841,56 EUR (Abschreibungswert Kulturzentrum Altes Theater) durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und der restliche Verlust in Höhe von 21.607,84 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
Zum Bilanzstichtag 2012 werden die Verlustvorträge aus dem Jahr 2002 in Höhe von 88.111,93 EUR aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.
2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2012 entlastet.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH hat mit Datum vom 23. Mai 2013 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes **Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und den Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist Abschnitt V „Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ ausgeführt, dass ohne Anhebung der Fördermittel die Tarifierhöhungen ohne Kürzungen im Angebot nicht ausgeglichen werden können und damit eine Verschlechterung der Einnahmesituation droht.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 12.09.2013 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. Mai 2013 abgeschlossener Prüfung durch den oder die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „M2 Audit GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/ und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebesgesetzes LSA in der Zeit

vom 02.12. bis 10.12.2013

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118, öffentlich aus.

Dessau-Roßlau, den 28.10.2013

*Klemens Koschig
Oberbürgermeister*



**Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2012
Eigenbetrieb Stadtpflege**

Gemäß § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 9. Oktober 2013 beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft, Duisburg, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie der Lagebericht 2012 in der Fassung vom 19. Juli 2013 werden festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2012 ist wie folgt zu tilgen:

	EUR
Jahresverlust	312.922,35
Gewinn der Vorjahre	1.982.535,45
	1.669.613,10
a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers aus Eigenkapitalverzinsung 2012	145.522,14
b) Vortrag auf neue Rechnung (Beschluss-Nr. BV/202/2013/II-EB)	1.524.090,96

3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2012 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/203/2013/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, hat mit Datum vom 19. Juli 2013 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den



Lagebericht des Eigenbetriebs „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Pflichten nach § 6 b EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 10. September 2013 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. Juli 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Schläge die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der

Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

vom 2. Dezember 2013 bis 13. Dezember 2013

Montag bis Donnerstag

8:00 - 15:00 Uhr

Freitag

8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Dessau-Roßlau, 28. Oktober 2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Korrektur der Veröffentlichung aus dem Amtsblatt Nr. 11/2013 vom 26. Oktober 2013, Seiten 8/9

Satzung des Beirates zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat)

Präambel

Aufgrund § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 09. Oktober 2013 folgende Satzung für den Kleingartenbeirat beschlossen:

§ 1 Beirat zur Gestaltung und Förderung des Kleingartenwesens

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 74a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau den Beirat zur Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens im Rahmen des Stadtumbaus der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat).

(2) Die Grundlage für die Tätigkeit des Kleingartenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Kleingartenbeirat nimmt anlässlich der sozialen, städtebaulichen und ökologischen Funktionen der Kleingartenanlagen die Interessen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e. V., des Regionalverbandes Mittlere Elbe und Umgebung der Gartenfreunde e. V., sowie Betroffener in Fragen der Gestaltung und Entwicklung des Kleingartenwesens als Beitrag für eine sozialgerechte und nachhaltige Flächennutzung wahr. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen Wohn- und Erholungsbedürfnisse, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange des Umwelt- und Hochwasserschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei der Aufgabenwahrnehmung sollen die Interessen von Männern und Frauen, der Familien, der jüngeren, alten und behinderten Menschen entsprechend ihrer unterschiedlichen Anforderungen ausgewogen in die Entscheidungen des Beirates einfließen.

(2) Der Kleingartenbeirat unterstützt durch Beratungsfunktion die Gremien des Stadtrates und der Stadtverwaltung in allen Fragen des Orts- und Land-



schaftsbildes sowie des sozialen und kulturellen Stadtgefüges, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zu den Entwicklungen und Funktionen von Kleingartenanlagen besteht. Dabei sollen vor allem Beiträge zur städtebaulichen sowie landschaftspflegerischen Qualität des Orts- und Landschaftsbildes geleistet werden.

(3) Der Kleingartenbeirat ist ein beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben einen empfehlenden Charakter. Er unterstützt und begleitet die konzeptionelle Entwicklung des Kleingartenwesens.

(4) Der Kleingartenbeirat ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus 8 ständigen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|------------------|
| · Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V. | (1 Vertreter) |
| · Regionalverband Mittlere Elbe und Umgebung der Gartenfreunde e. V. | (1 Vertreter) |
| · Kleingartenverein (Stadtgebiet Dessau) | (1 Vertreter) |
| · Kleingartenverein (Stadtgebiet Roßlau) | (1 Vertreter) |
| · Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege (Amt 61) | (Amtsleiter) |
| · Tiefbauamt (Amt 66) | (Amtsleiter) |
| · Amt für Umwelt und Naturschutz (Amt 83) | (Amtsleiter) |
| · EB Stadtpflege, Grünflächenmanagement (Amt 72-4) | (Betriebsleiter) |

(2) Alle Mitglieder des Kleingartenbeirates sind als Sachverständige stimmberechtigt.

(3) Themenbezogenen können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen des Kleingartenbeirates hinzugezogen werden. Diese müssen vorher vom Kleingartenbeirat bestätigt sein.

(4) Der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister und die Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Den Institutionen wird ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des zu entsendenden Vertreters eingeräumt.

§ 4

Pflichten

(1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach Kräften zu fördern und regelmäßig an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben Stillschweigen über die Inhalte von Sitzungen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch weiterhin nach Ausscheiden aus dem Kleingartenbeirat.

(3) Im Falle von Pflichtverletzungen können der Oberbürgermeister und/oder der Beigeordnete für Wirtschaft und Stadtentwicklung den Vertreter eines Mitgliedes abberufen. Dem Vorsitzenden steht hierbei ein Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung eines Vertreters der in § 3 Abs. 1 genannten Verbänden und Institutionen regelt § 5 dieser Satzung.

§ 5

Vorschlags- und Berufungsverfahren

(1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 3 gebildeten Kleingartenbeirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates in ihr Amt.

§ 6

Amtszeit

Der Kleingartenbeirat besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 7

Vorsitz

(1) Die Mitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den vier verwaltungsexternen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Beiratssitzung.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Kleingartenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Verwaltung. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt der Stellvertreter den Kleingartenbeirat nach außen.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Kleingartenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 9

Haushaltsmittel

Der Kleingartenbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 10

Geschäftsstelle, Geschäftsgang

(1) Die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates wird im Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung im Tiefbauamt geführt.

(2) Der Kleingartenbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er kann aber auch zusätzlich auf Anregung einberufen werden.

(3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Beigeordneten. Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.

(4) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail).

(5) Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 50 % der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt wieder festzustellen.

(2) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 12

Beiratssitzungen

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.



(2) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können im Einvernehmen der Beiratsmitglieder aus gegebenem Anlass Gäste geladen werden, wenn es der umfassenden Darstellung eines jeweiligen Tagesordnungspunktes dient.

(4) Der Kleingartenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses.

(5) Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Protokollführung wird durch das Tiefbauamt abgesichert. Nach Freigabe der Niederschrift durch den Vorsitzenden ist diese durch die Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Beratung an alle Mitglieder des Beirates zu versenden. Die Bestätigung der Niederschrift bzw. eine erforderliche Korrektur ist in der folgenden Sitzung vorzunehmen.

(6) Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Namen der Anwesenden
- Ort, Tag und Zeitpunkt der Zusammenkunft
- Behandelte Themen und Vorgänge
- Sonstige Themen und Hinweise
- Festlegungen und Verfahrensweisen
- Informationen über Entscheidungen

§ 13 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 14 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Dessau-Roßlau, 15.10.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV Prüfungsbericht/Negativklärung für das Jahr 2012

Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel V. v. 25.05.2012, BGBl. I S. 1006, haben Gewerbetreibende, die Bauvorhaben

- als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3a GewO) oder
- als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3b der GewO) auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen.

Geeignete Prüfer sind:

- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
- Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
- von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,

- sie die Voraussetzungen des § 63 b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
- sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Der Prüfungsbericht für das Berichtsjahr 2012 ist der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Postfach 1425, 06813 Dessau-Roßlau, bis spätestens

31. Dezember 2013

durch den Gewerbetreibenden, der bei der Stadt Dessau-Roßlau ein entsprechendes Gewerbe angezeigt hat (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) oder sich diesbezüglich betätigt, zuzusenden oder zu den Öffnungszeiten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 64 abzugeben.

Sofern durch den Gewerbetreibenden im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO ausgeübt wurden, ist anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung (sog. Negativklärung) des Gewerbetreibenden bis zum o. g. Termin vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO darstellt, wenn der Prüfungsbericht bzw. die Negativklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der Sitzung am 20.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis vom 27.02.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird ergänzt und neu gefasst:

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.



2. In § 7 wird angefügt:

4. War der Rechtsbehelf lediglich wegen § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolglos, so werden die Kosten entsprechend Abs. 3 geregelt.

3. In § 9 Abs. 2 wird angefügt:

h) Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

4. Nach § 9 wird neu eingefügt:

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

5. Aus § 10 wird § 11 und aus § 11 wird § 12.

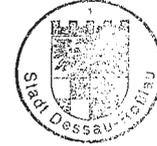
6. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird gemäß Anlage geändert.

Art. 2

Die 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 13.11.2013

gez. Koschig
Vorsitzender



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.1	Format A4 je angefangene Seite	3,00
1.1.2.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten (nach Zeitaufwand nach Nr. 6)	
1.2.	Kopierarbeiten, schwarz-weiß (Satzungen, Informationsmaterial, usw.)	
1.2.1.	bis Format A4	0,69
1.2.2.	ab 10 Seiten	0,33
1.2.3.	ab 50 Seiten	0,16
1.2.4	ab 100 Seiten	0,06
1.2.5	Format A3	1,64
1.2.6	ab 10 Seiten	0,85
1.2.7	ab 50 Seiten	0,40
1.2.8	ab 100 Seiten	0,16
1.3	Kopierarbeiten, farbig (Satzungen, Informationsmaterial, usw.)	
1.3.1	bis Format A3	3,29
1.3.2	ab 10 Seiten	1,64
1.3.3	ab 50 Seiten	0,85
1.3.4	ab 100 Seiten	0,40
1.4	Kartendruck (schwarz/weiß)	
1.4.1	Format A 0	8,00
1.4.2	Format A 1	6,00
1.4.3	Format A 2	4,00
1.4.4	Format A 3	2,00
1.5	Kartendruck (farbig)	
1.5.1	Format A 0	25,00
1.5.2	Format A 1	22,00
1.5.3	Format A 2	20,00
1.5.4	Format A 3	15,00
1.5.5	Format A 4	10,00
1.5.6	Sonderplots Format A 0 bis A 3 (nach Zeitaufwand nach Nr. 6)	
1.6	Vervielfältigung auf Datenträgern	
1.6.1	CD mit digitalen Daten	8,00
1.7	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne usw.) je angefangene Seite	0,15



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2.	Auskünfte	
2.1	mündliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	5,00 - 100,00
2.2	schriftliche Auskünfte aus Akten	5,00 - 50,00
2.3	sonstige schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist und der Einsatz von Bürocomputern erforderlich ist (u. a. Auskünfte per e-mail) zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 200,00 10,00 - 500,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen	
3.2	ohne Aufsicht	10,00
3.3	mit Aufsicht	10,00 - 70,00
3.4	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00
4.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen (nach Zeitaufwand nach Nr. 6)	
4.2	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
4.3	Zielabweichungsverfahren	500,00 - 5.000,00
4.4	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	Nach Zeitaufwand
4.5	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens	Nach Zeitaufwand
4.6	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Bauantragsverfahrens	Nach Zeitaufwand
5.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wurde Abrechnung nach Zeitaufwand nach Nr. 6	20,00 - 4.000,00
	Die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zur § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	
6.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zugrunde zu legen	
6.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen E 13 TVöD)	65,00
6.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen E 9 bis E 12 TVöD)	49,00
6.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen E 5 bis E 8 TVöD)	39,00
6.4	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert am 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 20. September 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen erhält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 260.700 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 310.700 EUR
 ungedeckte Aufwendungen werden in Höhe 50.000 EUR durch Finanzausgleich aus der Rücklage gedeckt
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 260.500 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 309.900 EUR



c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt 177.900,00 EUR. Köthen (Anhalt), 11.11.2013

gez. Koschig
Vorsitzender



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2014 wurde am 09.10.2013 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2014 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 09.12. bis 17.12.2013

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 304, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr — 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr — 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.11.2013

gez. Koschig
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012
und die Entlastung des Vorsitzenden für 2012**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 170 GO LSA am 20.09.2012 mit Beschluss Nr. 10/2013 die vorn Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüfte Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2012 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 170 Abs. 5 GO LSA mit Schreiben vom 09.10.2013 mitgeteilt.

Die Jahresrechnung 2012 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 GO LSA vom

09.12. bis 17.12.2013

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr— 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr— 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), den 11.11.2013

gez. Koschig
Vorsitzender

**Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Öffentliche Bekanntmachung**

Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ Beteiligung gem. § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz LSA - Erörterung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ findet

am Dienstag, dem 17. Dezember 2013

um 10.00 Uhr im Sitzungssaal (2. Obergeschoss)

der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

gemäß § 7 Abs. 3 LPiG LSA (GVBl. LSA 1998 S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) eine Erörterung der eingebrachten Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf statt.

Das Abwägungsmaterial, welches die Grundlage für die Erörterung bildet, steht im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de unter der Rubrik „Teilplan Daseinsvorsorge/Erörterung“ zur Verfügung.

Wenn dieses elektronische Informationsangebot nicht nutzbar ist und die Abwägungsunterlagen auf CD-ROM oder als Druckfassung benötigt werden, können diese bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abgefordert werden: Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.: 03496 405792 oder 405793, Fax.: 03496 405799, E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

gez. Koschig
Vorsitzender



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 21.10.2013

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung für das ganze Flurneuordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro 1
Verf.-Nr. : 614 40-AZE-25/94
Landkreis Wittenberg

Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung der Grundstücke der Bodenordnungsgebiete liegen

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

02. Dezember 2013 bis 16. Dezember 2013
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kavalierrstraße 31
06844 Dessau-Roßlau

Zimmer 2.18 sowie am

11. Dezember 2013
von 8.30 bis 15.30 Uhr
in der Grundschule Klieken
Bodenreformsiedlung 5a
06869 Coswig Anhalt, OT Klieken
aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung wird bestimmt auf

Donnerstag, 19. Dezember 2013 um 16:30 Uhr
Grundschule Klieken
Bodenreformsiedlung 5a
06869 Coswig Anhalt, OT Klieken

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Sachbearbeiter des ALFF Anhalt und ein Mitarbeiter des Ingenieurbüro Ziegler wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

